

Beschluss-Vorlage 2021/0115 zur Sitzung am 20.04.2021  
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes:  
Einziehung eines Teilstückes des beschränkt-öffentlichen Weges "Fußweg an der  
Kerschensteinerstraße", Straßenzug Nr. 46, Fl.Nr.700 (Teil) Gemarkung Unterpffaffenhofen,  
Ankündigung der Einziehungsabsicht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Der „Fußweg an der Kerschensteinerstraße“ (Anlage 1) ist gemäß B-Plan als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege unter Straßenzug Nummer 46 eingetragen. Die Stadt ist Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin der Wegefläche.

Die im beiliegenden Lageplan markierte Wegefläche, Teilfläche aus Flurstück 700 Gemarkung Unterpffaffenhofen, ist nicht mehr verkehrssicher. Auf der Anlage 2 ist der beschädigte Weg ersichtlich.

Dieser ist bereits mit einem entsprechenden Verkehrszeichen beschildert.

Die Aufsprünge in der Wegefläche entstehen bzw. entstanden durch die vorhandene Kiefer in der städtischen Grünfläche. Lage der Kiefer siehe Anlage 3. Eine verkehrssichere Herstellung des Weges wäre nur möglich, wenn die Kiefer entfernt wird.

Nach Auskunft von Herrn Wieser und Frau Müller (Sachgebiet Umweltangelegenheiten) handelt es sich bei der Kiefer um ein freistehendes Exemplar, welches dadurch fast seine volle Größe erreicht hat. In Zeiten einer immer dichteren Bebauung ist es fast unmöglich, einen Platz für eine so große Solitärbaumart zu bekommen. Diese Baumart ist stadtklimafest und frosthart. Junge Bäume haben es trotz

aller Pflege sehr schwer, richtig anzuwachsen und vergleichbare Größe zu erreichen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher wichtig, diese gesunde und schöne Kiefer zu erhalten. Geplant ist, den Weg einzuziehen, zurückzubauen und als Grünfläche umzugestalten, so dass die bereits vorhandene Grünfläche erweitert wird.

Der Weg dient hauptsächlich den Anwohnern in der Häuserzeile hinter dem Weg, um zu den südlich gelegenen Garagenhöfen zu gelangen. Diese Garagenhöfe können auch über den Gehsteig entlang der Kerschensteinerstraße, mit einem kleinen Umweg, erreicht werden. Die Verwaltung ist der Auffassung, aus oben genannten Gründen, den befestigten Weg aufzulösen und dafür die Kiefer zu erhalten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Dies ist hier nach Ansicht der Verwaltung der Fall. Der Erhalt der Kiefer in Zeiten des Klimawandels und Umweltschutzes ist auf jeden Fall wichtiger als die Wiederherstellung eines nachrangigen Weges.

Zum Wohle der Allgemeinheit ist es daher notwendig, die straßenrechtlich noch zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmete, im beiliegendem Lageplan markierte Wegefläche, Fl.Nr. 700 (Teil) Gemarkung Unterpfaffenhofen, in einer Länge von ca. 23,8 m, einzuziehen und das Bestandsverzeichnis zu berichtigen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieses Zeitraumes besteht für Dritte, sie sich durch die Einziehung in etwaigen Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt verfügt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Ein Teilstück des beschränkt-öffentlichen Wegs, im beiliegendem Lageplan (Anlag 1) markiert, ist in einer Länge von ca. 23,8 m aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles, einzuziehen. Der Weg ist im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Germering unter Straßenzug Nr. 46, Fl.Nr. 700 (Teil) Gemarkung Unterpfaffenhofen eingetragen.

Die Einziehungsvoraussetzungen sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.  
Es besteht deshalb die Absicht, nunmehr die Fläche einzuziehen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Einziehungsabsicht entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen.

Michaela Gschwandtner

genehmigt OB

Kerschensteinerstr  
Kerschensteinerstr2  
Kerschensteinerstr3